

Saalabschluß-Schein

1. Das Studentenwerk Darmstadt, Öffentlich rechtliche Anstalt, Darmstadt, Alexanderstraße 22 überläßt dem Asta Mietfrei

als dem Veranstalter am 31.10.1974 von 14 Uhr bis 16 Uhr nachstehende Räume:

Otto-Berndt-Halle

zum Zweck Vollversammlung
mit / ~~ohne~~ Bewirtschaftung

2. Die Saalmiete errechnet sich einschließlich Licht, Heizung und Reinigung nach der Grundmiete / Umsatzmiete der Kombination Nr. Tabelle Nr. (Mietpreisberechnung und Tabellen siehe Rückseite).
3. Für Benutzung des Flügels / Klaviers wird berechnet: DM
4. Bei Benutzung der elektro-akustischen Anlage beträgt der Preis für 1 Mikrofon pro Stunde DM 30,-, jedes weitere Mikrofon wird mit DM 10,- pro Stunde berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt für 1 Magnetofongerät pro Veranstaltung DM 10,-. Die Benutzung und der Aufbau von Geräten und Hilfsmitteln (wie z. B. Verstärkeranlagen, Konzertflügel, Klavier etc.), soweit sie nicht Eigentum des Studentenwerks sind, bedarf unserer besonderen Genehmigung.
5. Die Garderobe ist bei jeder Veranstaltung abzugeben. Das Studentenwerk erhebt für Garderobenablage eine Gebühr von DM je Person. Tische und Stühle dürfen nicht mit der Garderobe belegt werden. Die Garderobeneinnahme bleibt bei der Umsatzberechnung außer Ansatz, ebenso der Umsatz von Tabakwaren.
6. Der Veranstalter übernimmt:
- a) Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - b) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlung der Gebühr an die GEMA (vergl. m²-Angaben bei der betreffenden Kombination),
 - c) die Zahlung der Gebühr für Tanzerlaubnis und evtl. Polizeistundenverlängerung.
7. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sowie der Verkauf irgendwelcher Ware u. dgl. ist nicht gestattet. Die Veranstaltung einer Tombola bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Studentenwerks. Getränke und Speisen aus Tombolagewinnen dürfen erst beim Weggehen des Gewinners ausgegeben werden.
8. Etwaige Saaldekorationen stellt der Veranstalter. Über Art und Zeit hat sich der Veranstalter mit dem Studentenwerk zu verständigen. Allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen ist zu entsprechen. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringung von Dekorationen haftet der Veranstalter.
9. Die Kosten für die Unterhaltungskapelle trägt der Veranstalter.
10. Eine Abbestellung des Saales kann nur mit einer Frist von 14 Tagen angenommen werden. Falls der Saal an dem vorgesehenen Tag nicht anderweitig vermietet werden kann, hat das Studentenwerk am Samstag und Sonntag Anspruch auf die volle Miete bei Stuhlreihen, oder auf den Höchstbetrag der Umsatzmiete; an Werktagen beschränkt sich der Anspruch auf 50 v. H. der zutreffenden Miete.
11. Besondere Verabredungen innerhalb dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.
12. Der Veranstalter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er haftet ebenfalls für Schäden die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
13. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen und für die Beobachtung aller Bestimmungen die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
14. Darüber hinausgehend wird vereinbart:
15. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt vereinbart.

Darmstadt, den 20.10.74

STUDENTENWERK DARMSTADT

Darmstadt, den

VERANSTALTER

H. Heuser

